

Elsevier vs. Sci-Hub

Zusammenfassung des Sachverhaltes

Am 3. Juni 2015 reichten die Kläger Elsevier Inc., Elsevier B.V. und Elsevier Ltd. (zusammengefasst als «Elsevier») eine Klage gegen Sci-Hub und ihre Gründerin Alexandra Elbakyan sowie The Library Genesis Project (zusammengefasst als Sci-Hub bzw. LibGen) ein. Elsevier beantragte Schadenersatz und eine Unterlassungsverfügung. Dieses Gerichtsverfahren wurde im United States District Court for the Southern District of New York durchgeführt, bei welchem es sich um ein Gericht des Bundes mit allgemeiner Gerichtsbarkeit in erster Instanz handelt (Bundesbezirksgericht).

Sci-Hub wird vorgeworfen, wissenschaftliche Artikel aus den Zeitschriften des Verlages Elsevier, deren Urheberrechte bei Elsevier liegen, widerrechtlich im Internet zu veröffentlichen. Dies funktioniert so, dass Nutzer mittels einer ID nach einem bestimmten Artikel suchen. Ist dieser bereits bei Sci-Hub oder bei The Library Genesis Project archiviert, wird dem Nutzer der Artikel direkt als PDF angezeigt. Ist der Artikel noch nicht in den Archiven, sucht Sci-Hub diesen in den Datenbanken der Verlage. Wird er dabei fündig, wird dem Nutzer wieder ein PDF aufgeschaltet und zusätzlich wird eine Kopie des Artikels auf die Server von LibGen geladen¹.

Am 11. Juni 2015 beantragten die Kläger eine vorsorgliche Verfügung, welches das Gericht am 18. Juni 2015 bewilligte. Die Beklagten, die die Klage und alle wichtigen Papiere erhielten, antworteten nicht auf die Klage und erschienen auch nicht vor Gericht. Die Frist, um auf die Klage zu reagieren lief ungenutzt ab. Deshalb gingen die Kläger am 16. Mai 2017 zum Gericht und beantragten eine Unterlassungsverfügung, welche das Gericht bestätigte.²

Entscheid des Gerichts

Elsevier klagte gegen Sci-Hub im Juni 2015 vor dem District Court des Southern District of New York. Sci-Hub trat nicht auf die Beschwerde ein, weshalb das Gericht in Abwesenheit von Sci-Hub folgendes Urteil beschloss:

Sci-Hub habe durch die Veröffentlichung der Dokumente wiederholt gegen Elseviers Urheberrechte verstossen, selbst nachdem bereits eine vorsorgliche Verfügung durch das Gericht ausgesprochen wurde. Das Zugänglichmachen von Elseviers Dokumenten auf der Plattform Sci-Hub wurde untersagt und die Eigentumsrechte an der Domain zu den Artikeln sei ebenfalls an Elsevier zu übertragen. Sci-Hub wurde mit dem Urteil zur Zahlung von \$150`000 pro urheberrechtsverletzender Artikel verpflichtet, was einer totalen Summe von \$15`000`000 entspricht. Des Weiteren wurde die Zerstörung der Dokumente von Elsevier, welche sich im Besitz von Sci-Hub befinden angeordnet. Für den Fall, dass die Beklagte Partei erneut Elseviers Rechte verletzt, sieht das Urteil vor, dass Elsevier erneut vor Gericht gehen kann, um eine ergänzende Verfügung zu erlangen.³ Trotz dieses Urteils zeigt sich bezüglich Sci-Hub bis heute ein praktisch identisches Bild. Neuste Zahlen zeigen, dass heute 97%

¹ Kühl Eike: Wer will das Wissen?, Die Zeit vom 16. Februar 2016, <http://www.zeit.de/digital/internet/2016-02/sci-hub-open-access-wissenschaft-paper-gratis/komplettansicht> (abgerufen am 12.03.2018)

² United States District Court Southern District of New York: 21.06.2017, <https://cpip.gmu.edu/wp-content/uploads/sites/31/2017/06/Elsevier-v-Sci-Hub-Judgment.pdf> (abgerufen am: 03.03.2018), S. 1-4

³ United States District Court Southern District of New York: 21.06.2017, <https://cpip.gmu.edu/wp-content/uploads/sites/31/2017/06/Elsevier-v-Sci-Hub-Judgment.pdf> (abgerufen am: 03.03.2018), S. 1-4

aller wissenschaftlichen Artikel von Elsevier via Sci-Hub zugänglich sind¹. Die Schadenersatzzahlung für die Urheberrechtsverletzung wurde ebenfalls nicht beglichen. Die Domain sci-hub.cc wurde jedoch gesperrt. Allerdings ist die Schattenbibliothek neu unter einer anderen Domain aufrufbar (sci-hub.tw). Das Problem der Domainsperre wird in einem späteren Teil weiter erläutert.

Begründung des Gerichts

Die Entscheidung des "US District Court for the Southern District of New York" wurde nicht ausführlich begründet². Im Fall Sci-Hub ist der widerrechtliche Tatbestand jedoch offensichtlich. Insbesondere nach der Veröffentlichung des offenen Briefes von Alexandra Elbakyan, der Sci-Hub Gründerin. Sie steht der Entscheidung nicht entgegen, sondern bestätigt gar die urheberrechtliche Verletzung und rechtfertigt sich mit den folgenden Argumenten. Die wissenschaftlichen Artikel von Elsevier seien erheblich zu teuer, einige Institutionen (z.B. Universitäten) können sich diese nicht leisten. Alexandra Elbakyan selbst habe darunter gelitten und kämpfe deshalb dagegen, dass Zugang zu wissenschaftlichen Zeitschriften nur gegen Entgelt gewährt wird, wobei sie noch hervorhebt, dass die Autoren der Artikel nicht viel von den hohen Preisen von Elsevier profitieren dürften.³ Aus Sicht von Sci-Hub soll das Copyright abgeschafft werden, da Wissen und Forschung zur Allgemeinheit gehört und daher deren Zugang kostenlos sein soll⁴.

Fall Sci-Hub unter Anwendung von Schweizer Recht

Unter Schweizer Recht fällt der Schutz von geistigem Eigentum unter das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG). Laut Art. 2 Abs. 1 URG werden Werke als «geistige Schöpfung» mit «individuellem Charakter» bezeichnet. Jeder Urheber genießt die in Art. 9 ff. URG vorgesehenen Rechte. Beachtenswert ist, dass nur natürliche Personen originäre Urheber sein können und dass das Gesetz im 5. Kapitel des URG (Art. 19 ff. URG) zahlreiche Schranken des Urheberrechts vorsieht. Im Fall von Sci-Hub ist Elsevier Inhaber zahlreicher urheberrechtlich geschützter Werke, die von Sci-Hub auf einer Internetplattform verfügbar gemacht wurden. Die Urheberschaft von Elsevier (Verlag) ist in der Entscheidung des «United States District Court for the Southern District of New York» nicht infrage gestellt und wird somit als gegeben betrachtet. Somit hat Elsevier unter Schweizer Recht Anspruch auf alle Nutzungs- und Verwertungsrechte in Bezug auf ihre Werke und Schutz ihrer Urheberpersönlichkeit. Diese Urheberrechte beinhalten namentlich das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (Art. 9 URG), das Recht selbst zu bestimmen, «ob wann und wie das Werk verwendet wird» (Art. 10 Abs. 1 URG) und «ob, wann und wie das Werk geändert» oder «zur Schaffung eines Werks zweiter Hand verwendet» werden darf (Art. 11. Abs. 1 lit. a - b URG). Insbesondere hat Elsevier das Recht, sein Werk «direkt oder mit irgendwelchen Mitteln vorzutragen, aufzuführen, vorzuführen, anderswo wahrnehmbar oder so zugänglich zu machen.» (Art. 10 Abs. 2

¹ Manuel Thomas: How SciHub Is at the Forefront of the Quest to Frame Scientific Knowledge as Public Good, The Wire vom 27.02.2018, <https://thewire.in/science/how-scihub-is-at-the-forefront-of-the-quest-to-frame-scientific-knowledge-as-public-good>, (abgerufen am 28.02.2018)

² United States District Court Southern District of New York: 21.06.2017, <https://cpip.gmu.edu/wp-content/uploads/sites/31/2017/06/Elsevier-v-Sci-Hub-Judgment.pdf> (abgerufen am: 03.03.2018), S. 1-4

³ Elbakyan Alexandra: Offener Brief ans Gericht vom 15.09.2015, <https://torrentfreak.com/images/sci-hub-reply.pdf> (abgerufen am 13.03.2018)

⁴Sci-Hub: 2018, Ideas, <http://www.sci-hub.tw/> (abgerufen am 07.03.2018)

lit. c URG). Dieses Recht hat aber Sci-Hub unbefugt benutzt. Aus der Klage von Elsevier kann abgeleitet werden, dass keine Ermächtigung vorlag. Angenommen die in Art. 29 URG vorgesehene Schutzdauer sei nicht verjährt und es seien keine weiteren Schranken nach Art. 19 ff. URG betroffen, liegt eine Verletzung des Urheberrechts von Elsevier vor.

Zulässigkeit des Herunterladens aus einer illegalen Quelle

Das Herunterladen von Werken für den Eigengebrauch ist immer zulässig, da das schweizerische Urheberrechtsgesetz (Art. 19 URG) eine Schranke des Urheberrechts zugunsten der Verwendung zum Eigengebrauch vorsieht, vorausgesetzt das Werk wurde veröffentlicht. Dies gilt sogar für Werke, die gegen den Willen des Urhebers ins Netz gestellt wurden. Dennoch gibt es wenige Befürworter einer Einschränkung der Schranke zum Eigengebrauch. Dazu muss aber gegen den insoweit klaren Wortlaut von Art. 19 URG argumentiert werden.¹

In ihren zwei Grundüberlegungen wird entweder versucht, die Rechtswidrigkeit der Herstellung der Kopiervorlage auf die Herstellung der Privatkopie zu erstrecken, um argumentieren zu können, dass die Rechtswidrigkeit bereits aus der vorangehenden Urheberrechtsverletzung gegeben ist (Erstreckungsargument). Die Erstreckung der Rechtswidrigkeit scheitert jedoch bereits daran, dass Art. 19 URG eine selbständige gesetzliche Schranke ist, deren Bestand nicht vom unrechtmässigen Verhalten Dritter abhängt.² Beim zweiten Argument wird versucht, die Schranke zum Eigengebrauch mit Hilfe von einer Reihe allgemeiner Auslegungsprinzipien offen gegen den Wortlaut auszulegen (Unbestimmtheitsargument). Bei den Auslegungselementen handelt es sich um Scheinbegründungen, die eine nicht weiter begründbare Präferenz des Auslegenden für die Interessen der Rechtsinhaber verdecken soll. Das systematische Vorziehen einer Interessengruppe bei der Gesetzesauslegung widerspricht dem Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) sowie dem Willkürverbot (Art. 9 BV) und ist damit verfassungswidrig. Wie zu erkennen ist, vermag keines dieser beiden Argumentationsmuster zu überzeugen und so bleibt das Herunterladen zulässig.³

Domain-Sperre

Auf Anordnung des Gerichts wurde die Domain sci-hub.cc gesperrt⁴. Gegen Elbakyan, die Gründerin von Sci-Hub hat das Urteil keine Wirkung, da sie sich nicht in den USA befindet. Die einzige Alternative, welche sich für Elsevier bietet ist somit, gegen die Domain-Hoster vorzugehen. Dies erweist sich jedoch als "Katz und Maus Spiel", denn kurz nach der Sperre war Sci-Hub bereits über eine andere Domain (sci-hub.tw) wieder verfügbar. Allgemein kann auf Sci-Hub über verschiedene Seiten zugegriffen werden. Zudem findet sich Sci-Hub auch im Darknet, was eine komplette Sperrung der Schattenbibliothek praktisch unmöglich macht. Da im Darknet die Seite scheinbar schwieriger auffindbar ist.⁵ Auch in der Schweiz ist die Sperrung einer Domain grundsätzlich möglich und es ist anzunehmen, dass auch ein Schweizer Gericht in einem Fall wie im Vorliegenden die Sperrung der Domain angeordnet hätte.

¹ RIGAMONTI CYRILL: Eigengebrauch oder Hehlerei?, GRUR Int. 2004 Heft 4, S. 282

² RIGAMONTI CYRILL: Eigengebrauch oder Hehlerei?, GRUR Int. 2004 Heft 4, S. 282

³ RIGAMONTI CYRILL: Eigengebrauch oder Hehlerei?, GRUR Int. 2004 Heft 4, S. 284

⁴ United States District Court Southern District of New York: 21.06.2017, <https://cpip.gmu.edu/wp-content/uploads/sites/31/2017/06/Elsevier-v-Sci-Hub-Judgment.pdf> (abgerufen am: 03.03.2018), S. 1-4

⁵ Kühl Eike: Wer will das Wissen?, Die Zeit vom 16. Februar 2016, <http://www.zeit.de/digital/internet/2016-02/sci-hub-open-access-wissenschaft-paper-gratis/komplettansicht> (abgerufen am 12.03.2018)